

und Fischerei auf seinen Besitzungen zu treiben, Mühlen anzulegen usw.¹. Ebensogut wie die Zugehörigkeit der Bergwerke zum Grundeigentum, läßt sich daher aus den angeführten und vielen ähnlichen Urkunden auch die Zugehörigkeit der Jagd, Fischerei, Mühlen, Zölle, Münzen, Märkte zum Grundeigentume nachweisen. Die Urkunden besagen nun keineswegs, daß Wälder, Jagden, Fischfang, Mühlen, Zölle, Münzen, Bergwerke ein Zubehör von jedem Grund und Boden sind, vielmehr bemerken sie gerade hervorhebend, daß sie Zubehör zu einem bestimmten Orte sind, ein Zubehör, welches nicht jedem Grund und Boden gebührt, sondern nur ganz bestimmten, und zwar, wie hinzu-
zufügen ist, auf Grund besonderer Kaiserlicher Privilegien.

Es ist bekannt, daß die Privilegien, durch welche die Kaiser gewisse ihnen ausschließlich gebührende Rechte Dritten übertrugen, meist dahin gefaßt waren, daß der Berechtigte mit dem Besitze eines bestimmten Ortes zugleich ein bestimmtes Recht als dessen Zubehör erhielt. Ein Wald wurde mit dem Jagdrecht, ein Fluß mit dem Fischerei- und Mühlenrecht, eine Brücke mit dem Zollrecht, Städte mit dem Markt- und Münzrechte², Ortschaften mit ihren Bergwerken verliehen³. Zahlreiche Zeugnisse hierfür werden später beigebracht werden. Schon jetzt darf als bewiesen gelten, daß mit der bloßen Bezeichnung der Bergwerke als Zubehör zu bestimmten Ortschaften noch nicht dargetan ist, daß die Bergwerke in dem Sinne ein bloßes Zubehör zum Grund und Boden bildeten, daß jeder Grundbesitzer ohne weiteres zu deren Ausbeutung befugt war. Das Gegenteil wird schon dadurch wahrscheinlich, daß das Recht zum Bergbaubetrieb besonders erwähnt wird. Dies geschieht z. B. bei den hundert Huben Landes, welche die Edelfrau Beatrix im Jahre 1025 vom Kaiser Conrad „cum usu salis et rudere quod Arz dicitur“ übertragen erhielt⁴. Ja es wird ein anderes Mal ausdrücklich bemerkt, daß ein gewisses Gebiet mit dem Rechte begabt sei, quod vulgo Purkrecht dicitur⁵.

¹ Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 23—41. G. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII 247—346 a. a. O. Liber feudorum II 56.

² Falke, Geschichte des Zollvereins S. 1 ff., wo die zahllosen Verleihungs-
urkunden über Zollgerechtsame aufgeführt sind.

³ Z. B. Guiconstein cum salsugine ejus in der Schenkungsurkunde Kaiser
Otto I. vom 11. April 965 in Dreyhaupts Geschichte des Saalkreises I 14. Vgl.
Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 121—130 a. a. O.

⁴ Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus 1721, seq. VI p. 285. v. Muchar,
Geschichte des Herzogthums Steiermark, 3. Teil S. 90.

⁵ Urkunde des Abts Heinrich von Admont vom Jahre 1293 in den Diplo-
mataria Sacrae Styriae (Pusch und Frölich) 1756, Tom. I p. 106, „unam huebam
in interiori Eysenärzt eo jure, quod Purkrecht dicitur“. S. auch Abigente p. 96.